



## Amtsgericht Oldenburg

1 C 1153/15 (XX)

Oldenburg, 21.07.2015

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 26919 Brake

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED], 26123 Oldenburg  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Oldenburg am 21.07.2015 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]  
[REDACTED] beschlossen:

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass sich die Parteien wie folgt verglichen haben:

- 1.) Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 700,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

2.) Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3.) Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 50,00 €. Die erste Rate ist bis spätestens 01.08.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf FrommerRechtsanwälte

[REDACTED]

Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die konkrete Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.08.2015 zu verzinsen.

Streitwert: 1.106,- €.

[REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht



[REDACTED]  
retärin

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts